

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3211K – BESONDERE VEREINBARUNG ZUR TECHNIKVERSICHERUNG FÜR GESUNDHEITSBERUFE

### 1. RÖHRENSTAFFEL FÜR RÖNTGENGERÄTE

Die genannten Aufnahmezahlen, Scans, Betriebsstunden und Benutzungsdauern werden vom Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme an gerechnet, und zwar einschließlich einer Benutzung durch Vorbesitzer.

Die genannte Benutzungsdauer basiert auf Einschicht-Betrieb.

Zweischicht- oder Dreischicht-Betrieb wird durch Multiplikation der entsprechenden monatlichen Benutzungsdauer mit dem Faktor 2,0 bzw. 3,0 berücksichtigt, bevor die Entschädigungsstaffel anzuwenden ist (gilt nur für F und G).

#### A. Röntgenröhren für Diagnostik, die in konventionellen Röntgenanlagen eingesetzt werden (Horizontal- und Vertikalfeststative); Bildaufnahme- und Bildwiedergaberöhren

Scans	Benutzung	Entschädigung
10.000	6 Monate	95 %
11.000	7 Monate	85 %
12.500	8 Monate	75 %
14.000	9 Monate	65 %
16.000	10 Monate	55 %
17.500	12 Monate	50 %
19.000	15 Monate	45 %
20.500	17 Monate	40 %
22.500	20 Monate	35 %
25.000	23 Monate	30 %
27.000	26 Monate	25 %
30.000	29 Monate	20 %
32.500	33 Monate	15 %
36.000	36 Monate	10 %

#### B. Röntgenröhren für Diagnostik, die in Röntgenanlagen mit Fernbedienung oder Schichtaufnahmestativen verwendet werden

Scans	Benutzung	Entschädigung
12.000	9 Monate	95 %
13.700	10 Monate	85 %
15.700	11 Monate	75 %
17.900	12 Monate	65 %
20.500	13 Monate	55 %
23.400	14 Monate	45 %
26.800	16 Monate	35 %
30.600	18 Monate	25 %
35.000	20 Monate	15 %

#### C. Röntgenröhren und Röntgenanlagen für die Angiographie

Scans	Benutzung	Entschädigung
12.000	6 Monate	95 %
13.700	7 Monate	90 %
15.700	8 Monate	80 %
17.900	9 Monate	70 %
20.500	10 Monate	60 %
23.400	11 Monate	50 %
26.800	12 Monate	40 %
30.600	14 Monate	30 %
35.000	16 Monate	20 %
40.000	18 Monate	10 %

#### D. Bildverstärkerröhren; Röhren zur Glättung, Regelung und Gleichrichtung

Benutzung	Entschädigung
12 Monate	95 %
16 Monate	90 %
20 Monate	80 %
24 Monate	70 %

30 Monate	60 %
36 Monate	50 %
42 Monate	40 %
48 Monate	30 %
54 Monate	20 %
60 Monate	10 %

#### E. Röntgenröhren in Therapie-Röntgenanlagen

Betriebsstunden	Entschädigung
400	95 %
500	90 %
600	80 %
700	70 %
800	60 %
850	50 %
900	40 %
1000	30 %
1200	20 %
1300	10 %

#### F. Röntgen- und Ventilröhren für Grobstrukturuntersuchung (Materialuntersuchung)

Betriebsstunden	Benutzung	Entschädigung
300	6 Monate	95 %
380	8 Monate	90 %
460	10 Monate	80 %
540	12 Monate	70 %
620	14 Monate	60 %
700	16 Monate	50 %
780	18 Monate	40 %
860	20 Monate	30 %
940	22 Monate	20 %
1020	24 Monate	10 %

#### 2. Magnetresonanzenanlagen (Kernspintomographen)

- Kühlmittel wie Helium, Stickstoff und dergleichen sind Betriebsmittel.
- Die Kosten für das Aufwärmen und/oder Abkühlen des Kryostaten sind nur versichert, wenn sie in direktem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden an der Anlage entstanden sind. Vereisungen gelten nicht als Sachschaden.
- Die vom Hersteller mit der Anlage mitgelieferte Standard-Software bzw. deren Wiederbeschaffungskosten sind mitversichert, soweit sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Totalschaden an der Anlage verlorengehen und bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt werden.

#### 3. Röhrenklausel für Computertomographen

Bei Schäden an Röhren wird die Entschädigung gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel vorgenommen.

Bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen wird die Entschädigung um den nach der Formel

$$\frac{P \times 100}{PG \times X \times Y}$$

zu berechnenden Prozentsatz gekürzt.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1

b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75

c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

a) Röntgenröhren Faktor 2

b) Regel-/Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine „Standard-Gewährleistung“ gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

#### **4. Anlagen der Lithotripsie (z. B. Nierenlithotripter)**

Die zur Stoßwellenerzeugung und Stoßwellenankopplung notwendigen Komponenten, z. B. Wasserkissen, Stoßwellenkopf, Elektroden, Lade-/Entladeteil und Stoßwellengenerator, sind Verbrauchsmaterial und somit nicht ersatzpflichtig.